

# Auftragsbedingungen

Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gelten die folgenden Auftragsbedingungen:

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags:

- a) Für den Umfang der von der ABATOR zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- b) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsübung ausgeführt.
- c) Der ABATOR wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere die Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit sie Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- d) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

## 2. Verschwiegenheitspflicht:

- a) Die ABATOR ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- b) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der ABATOR sowie für die unter 3. Buchstabe a herangezogenen Dritten. Diese sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- c) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der ABATOR erforderlich ist. Die ABATOR ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- d) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- e) Die ABATOR darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

## 3. Mitwirkung Dritter:

- a) Die ABATOR ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- b) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass allgemeine Vertreter (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandler (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsicht in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG nehmen dürfen.

## 4. Mängelbeseitigung

- a) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der ABATOR ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- b) Beseitigt die ABATOR die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der ABATOR die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- c) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der ABATOR jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf die ABATOR Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen der ABATOR den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Pflichten des Auftraggebers:

- a) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der ABATOR unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der ABATOR eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der ABATOR zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- b) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der ABATOR oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- c) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der ABATOR nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- d) Setzt die ABATOR beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der ABATOR zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von der ABATOR vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die ABATOR bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die ABATOR entgegensteht.

## 6. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers:

- Unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach 5. oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der ABATOR angebotenen Leistung in Verzug, so ist die ABATOR berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die ABATOR den Vertrag fristlos kündigen (vgl. 8. Buchstabe c). Unberührt bleibt der Anspruch der ABATOR auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die ABATOR von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7. Vorschuss:

- a) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die ABATOR einen Vorschuss fordern.
- b) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die ABATOR nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die ABATOR ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn ihm Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 8. Beendigung des Vertrages:

- a) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- b) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Auftragserteilung ausgehändigt werden soll.
- c) Bei Kündigung des Vertrags durch die ABATOR sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet die ABATOR im auf der Vorderseite beschriebenen Umfang.
- d) Die ABATOR ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Sie ist außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzugeben.
- e) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der ABATOR die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch die ABATOR kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- f) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen bei der ABATOR abzuholen.

## 9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages:

- a) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so erhält die ABATOR einen dem Umfang ihrer bis zur Beendigung des Auftrags geleisteten Tätigkeit entsprechenden Anteil der Vergütung.
- b) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat die ABATOR Anspruch auf 50 v. H. der ihr für die Ausführung des gesamten Auftrags zustehenden Vergütung. Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, einen geringeren bzw. höheren Schaden nachzuweisen.

## 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnisse und Unterlagen:

- a) Die ABATOR hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die ABATOR den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- b) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die die ABATOR aus Anlaß ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der ABATOR und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- c) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die ABATOR dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die ABATOR kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- d) Die ABATOR kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

## 11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort:

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle der ABATOR, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

## 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit:

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.